

Satzung



Kreisgruppe Wesel e.V.

Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V.

Stand: 26. Juni 2006

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wesel unter der Nummer VR 0640 mit dem Namen „Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V., Jugendorganisation des Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wesel e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Die Kreisjugend führt den Namen „Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V., Jugendorganisation des Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wesel e.V.“ Sie hat ihren Sitz in Wesel und ist Bestandteil des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisgruppe Wesel e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Naturschutzjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Naturschutzjugend ist, in den jugendlichen Mitgliedern das Verständnis für den Schutz der Natur und Umwelt, insbesondere der Schaffung und Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanzen und Tiere sowie die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens zu fördern. Weiterhin stellt sie sich zum Ziel, Weiter- und Fortbildung der Jugendlichen im Natur- u. Umweltschutz zu betreiben. Dazu gehören in diesem Sinne auch der Landschafts- und Kulturschutz (z.B. Schutz der bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihren typischen Hecken-, Kopfbaum- und Obstbaumstrukturen)
- (3) Darüberhinaus will die Naturschutzjugend ihre Mitglieder zum demokratischen und staatsbürgerlichen Denken im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland erziehen und zur Persönlichkeitsbildung innerhalb der Gemeinschaft beitragen.
- (4) Die Verwirklichung dieser Ziele soll insbesondere erfolgen durch:
 - a) eigenverantwortliche Gestaltung des Gruppenlebens im Rahmen der Satzung der Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V.,
 - b) regelmäßige Durchführung von Gruppennachmittagen, naturkundlichen Exkursionen, Jugendfreizeiten, Seminaren, Arbeitseinsätzen u.ä.,
 - c) aktiven Natur- und Landschaftsschutz (z.B. Errichtung von Amphibienschutzzäunen, Obstwiesenspflege, Pflege und Entwicklung von Naturschutzgebieten, etc.),

- d) Kreisweites Arbeiten im Kreisjugendbeirat (siehe § 9 Beirat),
- e) gemeinsame Besuche naturkundlicher, staatsbürgerlicher und kultureller Veranstaltungen,
- f) Teilnahme an Veranstaltungen, insbesondere Vorträgen, Arbeitseinsätzen, Exkursionen u.ä. der Kreisjugend und anderer Organisationen und Institutionen,
- g) Mitarbeit in den örtlichen Jugendorganisationen,
- h) regionale und überregionale Kontakte zu ähnlich orientierten Jugendverbänden.

§ 3 selbstlose Tätigkeit

Die Naturschutzjugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Naturschutzjugend ist jeder Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren, der zugleich Mitglied der NABU-Kreisgruppe ist. Mitglieder des Jugendvorstandes können älter als 25 Jahre sein. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Naturschutzjugend.
Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Mitgliederversammlung muß vom Jugendvorstand wenigstens einmal jährlich einberufen werden (Ordentliche Mitgliederversammlung). Ihre Einberufung hat schriftlich mindestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlußfähig.
- (3) Der Vorstand kann von sich aus eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt. Im übrigen findet Absatz zwei entsprechende Anwendung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand der Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V. besteht aus der/dem

1. Kreisjugendsprecher/in
2. 1. Stellvertreter/in
3. 2. Stellvertreter/in
4. Schriftführer/in
5. Kassenwart/in

Die/der Kreisjugendsprecher/in hat - bei ihrer/seiner Verhinderung ihre/seine Stellvertreter/in - die Geschäfte der Jugendgruppe zu führen. Sie/er vertritt die Jugendgruppe nach außen und nimmt ihre Belange wahr.

Der Jugendvorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend gewählt. Die Naturschutzjugend schlägt der Mitgliederversammlung der NABU-Kreisgruppe Wesel den Kreisjugendsprecher zur Wahl zur/zum Jugendreferentin/en für den geschäftsführenden Vorstand der NABU-Kreisgruppe Wesel vor.

§ 9 Beirat

Der Beirat der Naturschutzjugend setzt sich zusammen aus den Jugendvorstandsmitgliedern, den Leitern der einzelnen Jugendgruppen im Kreisverband und weiteren vom Beirat selbst zu benennenden Personen.

Er unterstützt und berät den Vorstand in allen technischen und pädagogischen Angelegenheiten. Die/der Kreisjugendsprecher/in - bei ihrer/seiner Verhinderung ein anderes Jugendvorstandsmitglied - leitet die Sitzung des Kreisjugendbeirates.

§ 10 Mitgliedsbeitrag, Jugendetat

Die von den Mitgliedern der Naturschutzjugend zu zahlenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Sätzen des Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wesel e.V.

Über die der Naturschutzjugend vom Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wesel e.V. zur Verfügung gestellten Geldmittel verfügt die Naturschutzjugend in eigener Verantwortung (Jugendetat). Über die Verwendung des Jugendetats hat der Kreisjugendsprecher am Ende des Geschäftsjahres dem NABU-Kreisvorstand gegenüber Rechnung zu legen. Die Naturschutzjugend hat bei größeren Ausgaben den geschäftsführenden Vorstand der Kreisgruppe zu hören.

§ 11 Austritt, Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Naturschutzjugend richtet sich nach den Bestimmungen des Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wesel e.V.
- (2) Der Ausschluss erfolgt analog zu den in der Satzung des Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wesel e.V. enthaltenen Bestimmungen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Sie müssen im Einklang mit der Satzung der Kreisgruppe sein und bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes der NABU-Kreisgruppe.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben. Bei Wahlen gilt der als gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann. Abstimmungen verlangen die einfache Mehrheit.
- (3) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen; jeweils ein Exemplar ist dem geschäftsführenden Vorstand des Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wesel e.V. zuzuleiten.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand des Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wesel e.V. ist zu den Mitgliederversammlungen der Naturschutzjugend einzuladen.
- (6) Die Naturschutzjugend verpflichtet sich zu offener Jugendarbeit, d.h., die Versammlungen der Naturschutzjugend sind auch Nicht-Mitgliedern zugänglich.
- (7) Die Kassenprüfung erfolgt durch einen auf der jährlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Naturschutzjugend entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wesel e.V.
- (2) Bei Auflösung der Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V. dem Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wesel e.V. zu, mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige (jugendpflegerische) Zwecke einzusetzen ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der DBV-Jugend der Kreisgruppe Wesel e.V. am 28.11.1980 beschlossen und

1. von der außerordentliche Mitgliederversammlung der DBV-Jugend der Kreisgruppe Wesel e.V. am 15.05.1981 im § 5 - Vorstand (Jugendvorstand) - geändert;
2. am 23.2.1982 unter der Nr. VR 899 mit dem Namen „Jugendgruppe des Deutschen Bundes für Vogelschutz, Kreisgruppe Wesel, Niederrheinischer Naturschutzverband“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Moers eingetragen.
3. von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 8.12.1984 im § 5 geändert;
4. von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.11.1986 im § 1 geändert;
5. von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.4.1989 im § 1 geändert.
6. alle bisherigen Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 24.9.1989 bestätigt.
7. am 7.2.1990 unter der Nr. VR 0640 mit dem Namen „Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V., Jugendorganisation des Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wesel e.V.“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wesel eingetragen und gleichzeitig aus dem Vereinsregister in Moers gelöscht.
8. von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 5. Mai 1991 in folgenden Paragraphen geändert:

- § 1: Name
- § 2: Zweck und Aufgaben
- § 3: neu aufgenommen
- § 4: neu aufgenommen
- § 5: neu aufgenommen
- § 12 (7): Kassenprüfung
- § 13 (2): Auflösung

Wesel, 30. März 2008

Für den Kreisjugendvorstand

Patrick Moll (Kreisjugendsprecher)